

Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen ausländischer Unternehmer, die an Kirchengemeinden erbracht werden

Vers. 4 (Januar 2025)

Leistung, die der Kirchengemeinde erbracht wird			Norm	(auch) unternehmerisch tätige Kirchengemeinde (auch Kleinunternehmer)	ausschließlich nichtunternehmerisch tätige Kirchengemeinde		
					mit USt-ID	ohne USt-ID	
Personenbeförderung							
	mit einem motorbetriebenen Landfahrzeug	§ 3b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13b	Ort ist dort, wo die Beförderung tatsächlich bewirkt wird. Ggf. mehrere Staaten. Achtung: <u>Kein</u> Reverse Charge!				
	mit mehr als 48 ccm² Hubraum oder 7,2 kW Leistung	Abs. 6 Nr. 1					
	grenzüberschreitend im Luftverkehr	§ 3b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13b					
		Abs. 6 Nr. 2					
	mit einem anderen Beförderungsmittel (z.B. anderes Landfahrzeug nicht grenzüberschreitender Luftverkehr oder Verkehr mit Wasserfahrzeuge)	§ 3b Abs. 1 Satz 1	Ort ist dort, wo die Beförderung tatsächlich bewirkt wird. Ggf. mehrere Staaten. Für den Teil in Deutschland: Reverse Charge!				
Güterbeförderung							
	a) Nutzung im Gemeinschaftsgebiet						
	innergemeinschaftliche Güterbeförderung (Güter werden von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat befördert)	§ 3b Abs. 3 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort ist dort, wo die Beförderung beginnt			
		andere Güterbeförderungen	§ 3b Abs. 1 Satz 3 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort ist dort, wo die Beförderung bewirkt wird. Ggf. mehrere Staaten		
	b) Nutzung im Drittland		§ 3b Abs. 1 Satz 3 bzw. § 3a Abs. 8	Ort: Drittlandsgebiet (keine Aufteilung)			
Beladen, Entladen, Umschlagen und ähnliche mit der Beförderung eines Gegenstands im Zusammenhang stehende Leistungen							
	Nutzung im Gemeinschaftsgebiet	§ 3b Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Wo die Leistung tatsächlich erbracht wird			
	Nutzung im Drittland	§ 3b Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 8	Ort: Drittlandsgebiet				
Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück		§ 3a Abs. 3 Nr. 1	Ort ist der Belegenheitsort des Grundstücks				
Vermietung von Beförderungsmitteln:							
	a) Leistender Unternehmer ist im übrigen Gemeinschaftsgebiet						
	Vermietung bis zu 30 Tage (Schiffe: 90 Tage)	§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 1	Ort: Dort wo das Fahrzeug tatsächlich zur Verfügung gestellt wird				
		Vermietung mehr als 30 Tage (Schiffe: 90 Tage)	§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3	Ort ist der Sitz der KG			
		(außer Sportboote)	bzw. § 3a Abs. 2				
	Vermietung von Sportbooten mehr als 90 Tage	§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 4 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort an dem das Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird, wenn dieser dem Ort des Sitzes des leistenden Unternehmers entspricht, <u>sonst</u> : Ort ist Sitz der KG			
	b) Leistender Unternehmer ist im Drittland						
		kurzfristige Vermietung bis zu 30 Tage (Schiffe: 90 Tage)					
		Beförderungsmittel wird im Inland genutzt	§ 3a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1	Ort: Inland			
			Beförderungsmittel wird im Ausland genutzt	§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 1	Ort ist der Ort an dem das Fahrzeug tatsächlich zur Verfügung gestellt wird		
		langfristige Vermietung mehr als 30 Tage (Schiffe: 90 Tage)					
alle Beförderungsmittel außer Sportboote							
Fahrzeug wird im Inland genutzt		§ 3a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland			
		Fahrzeug wird im Ausland genutzt	§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG			
Sportboote							
Sportboot wird im Inland genutzt		§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 4 oder 3 bzw. § 3a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland			
		Sportboot wird im Ausland genutzt	§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 4 oder 3 bzw. § 3a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort an dem das Sportboot zur Verfügung gestellt wird, wenn dieser dem Ort des Sitzes des leistenden Unternehmers entspricht, <u>sonst</u> : Ort ist Sitz der KG		
Veranstaltungsleistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen							
	Leistung wird im Drittland genutzt oder ausgewertet	§ 3a Abs. 3 Nr. 3 bzw. § 3a Abs. 8	Ort: Drittlandsgebiet	Ort ist dort, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird			
	Leistung wird im Gemeinschaftsgebiet genutzt bzw ausgewertet	§ 3a Abs. 3 Nr. 3 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort ist dort, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird			
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind							
	Einräumung der Eintritts- bzw. Teilnahmeberechtigung						
	Leistung wird per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht	§ 3a Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 bzw. § 3a Abs. 3 Nr. 5 Satz 2 i.V.m § 3a Abs. 2 und § 13b Abs. 6 Nr. 4	Ort ist der Sitz der KG Achtung: In diesen Fällen kein Reverse-Charge!				
		Physische Teilnahme am Veranstaltungsort	§ 3a Abs. 3 Nr. 7 Satz 1 bzw. § 3a Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 und § 13b Abs. 6 Nr. 4	Ort ist dort, wo die Veranstaltung stattfindet Achtung: In diesen Fällen kein Reverse-Charge!			
	alle anderen Leistungen						
	Leistung wird per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht	§ 3a Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 3 Nr. 3 Satz 2	Ort ist der Sitz der KG				
		Physische Teilnahme am Veranstaltungsort	§ 3a Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 3 Nr. 3 Satz 1	Ort ist der Sitz der KG	Ort ist dort, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird		
Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung)		§ 3a Abs. 3 Nr. 3a Buchstabe a)	Ort ist dort, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird				
	Lieferungen und Restaurationsleistungen während einer Beförderung an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn im Gemeinschaftsgebiet	§ 3e i.V.m. § 13b Abs. 6 Nr. 6	Ort: Abgangsort des Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet Achtung: In diesen Fällen kein Reverse-Charge!				
	sonstige Fälle	§ 3a Abs. 3 Nr. 3a Buchst. a)	Ort ist dort, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird				

Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen ausländischer Unternehmer, die an Kirchengemeinden erbracht werden

Vers. 4 (Januar 2025)

Leistung, die der Kirchengemeinde erbracht wird		Norm	(auch) unternehmerisch tätige Kirchengemeinde (auch Kleinunternehmer)	ausschließlich nichtunternehmerisch tätige Kirchengemeinde	
				mit USt-ID	ohne USt-ID
Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände					
	Nutzung oder Auswertung im Gemeinschaftsgebiet	§ 3a Abs. 3 Nr. 3a Buchstabe b) bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist Sitz der KG	Ort ist dort, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird	
	Nutzung oder Auswertung im Drittland	§ 3a Abs. 3 Nr. 3a Buchstabe b) bzw. § 3a Abs. 8	Ort: Im Drittlandsgebiet		
Vermittlungsleistungen		§ 3a Abs. 3 Nr. 4 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist Sitz der KG	Ort ist dort, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird	
Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung					
	Leistender Unternehmer hat Sitz in <u>nur einem</u> Mitgliedstaat <u>und</u> Umsätze dieser Art an Nichtunternehmer von <u>nicht mehr</u> als EUR 10.000	§ 3a Abs. 5 Satz 3 bzw. § 3a Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 1	Ort ist der Sitz der KG	Ort ist der Sitz des leistenden Unternehmers	
	Übrige Fälle	§ 3a Abs. 5 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist Sitz der KG		
sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation und Rundfunk- und Fernsehleistungen					
	Leistender Unternehmer betreibt sein Unternehmen im Drittland <u>und</u> die Leistung wird im Inland verwertet oder genutzt	§ 3a Abs. 6 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
	Leistender Unternehmer hat Sitz in <u>nur einem</u> Mitgliedstaat <u>und</u> Umsätze dieser Art an Nichtunternehmer von <u>nicht mehr</u> als EUR 10.000	§ 3a Abs. 5 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort ist der Sitz des leistenden Unternehmers	
	Übrige Fälle	§ 3a Abs. 5 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist Sitz der KG		
Folgende Leistungen eines Unternehmers, der sein Unternehmen im Drittland betreibt, wenn die Leistungen im Inland genutzt bzw. ausgewertet werden:					
	die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Markenrechten und ähnlichen Rechten;	§ 3a Abs. 6 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
	die sonstigen Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen, einschließlich der Leistungen der Werbungsmittler und der Werbeagenturen;	§ 3a Abs. 6 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
	die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer, insbesondere die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung;	§ 3a Abs. 6 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
	die Datenverarbeitung;	§ 3a Abs. 6 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
	die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen;	§ 3a Abs. 6 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
	Bank- und Finanzumsätze, insbesondere der in § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h bezeichneten Art und die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten, sowie Versicherungsumsätze der in § 4 Nummer 10 bezeichneten Art,	§ 3a Abs. 6 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
	die sonstigen Leistungen im Geschäft mit Gold, Silber und Platin. Das gilt nicht für Münzen und Medaillen aus diesen Edelmetallen;	§ 3a Abs. 6 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
	die Gestellung von Personal;	§ 3a Abs. 6 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 8 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
	der Verzicht auf Ausübung von Rechten aus Patenten, Urheberrechten, Markenrechten und ähnlichen Rechten;	§ 3a Abs. 6 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 9 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
	die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel;	§ 3a Abs. 6 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 10 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
Reisevorleistungen					
	Leistung wird im Drittland genutzt oder ausgewertet	§ 3a Abs. 8 bzw. § 3a Abs. 1	Ort: Drittlandsgebiet	Ort ist Sitz des leistenden Unternehmers	
	Leistung wird im Gemeinschaftsgebiet genutzt oder ausgewertet	§ 3a Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 1	Ort ist der Sitz der KG		
Alle anderen sonstigen Leistungen		§ 3a Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 1	Ort ist der Sitz der KG	Ort ist Sitz des leistenden Unternehmers	

Änderungen zum 1.1.2025

- Begriffe:
- Inland:

Gemeinschaftsgebiet:

übriges Gemeinschaft:

Drittlandsgebiet:

Ausland:

Mitgliedstaat:
- Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Gebiet der EU-Mitgliedstaaten, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland

Gebiet der EU-Mitgliedstaaten ohne Bundesrepublik Deutschland

Gebiet außerhalb des Gemeinschaftsgebietes

Gebiet außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland

Gebiet eines (beliebigen) EU-Mitgliedstaates